

# Individuelle Finanzhilfe - Kriterien für Anträge und Vergabe

Pro Senectute richtet im Auftrag des Bundes jährlich Individuelle Finanzhilfe (IF) im Umfang von maximal CHF 16.5 Mio. aus. Mit der Individuellen Finanzhilfe unterstützt Pro Senectute Menschen, die das ordentlichen Rentenalter der AHV erreicht haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden. Individuelle Finanzhilfe kann in Ergänzung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (z.B. AHV, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung) und weiteren finanziellen Unterstützungen (z.B. private Versicherungen) für einmalige oder periodische Leistungen beantragt werden. Die Individuelle Finanzhilfe wird von der AHV finanziert (Art. 17 und 18 des Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).

## Bezugsberechtigte Personen

- Schweizer Bürgerinnen und Bürger im ordentlichen AHV-Alter mit Wohnsitz in der Schweiz
- Bürgerinnen und Bürger eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA im ordentlichen AHV-Alter mit Wohnsitz in der Schweiz
- Personen anderer Staaten im ordentlichen AHV-Alter nach fünfjährigem ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz

## Mögliche Unterstützungsbeiträge

- Finanzielle Unterstützung für Hilfsmittel wie Hörgeräte, Geh- und Sehhilfen, Hilfsmittel für den Haushalt
- Beteiligung an Gesundheitskosten
- Beiträge an notwendige Anschaffungen im Haushalt wie Möbel, Kleidung, allgemeine Wohnkosten, Haushaltsgeräte
- Beteiligung an soziokulturelle Aktivitäten wie Freizeitgestaltung, Kurse und Haustierhaltung (max. CHF 800.- pro Person und Jahr)
- Unterstützung für Mobilitätskosten wie Abonnemente des öffentlichen Verkehrs, Fahrdienste etc.

## Voraussetzungen und Richtlinien für die Vergabe von Individueller Finanzhilfe

- Anmeldung für Ergänzungsleistungen zur AHV muss eingereicht sein
- Kantonal rechtliche Ansprüche, andere Sozialversicherungen oder private Versicherungen können nicht geltend gemacht werden oder reichen nicht aus
- Leistungen können grundsätzlich nicht rückwirkend ausbezahlt werden. Rechnungen, die vor mehr als zwei Monate bezahlt worden sind, können daher nicht durch die Individuelle Finanzhilfe berücksichtigt werden. Es wird dringend empfohlen, bereits vor einer Anschaffung, die das Budget sprengt, eine Sozialberatung von Pro Senectute in Anspruch zu nehmen.

- Beiträge können nur dann gewährt werden, wenn das bewegliche Vermögen (Bargeld, Bank- und Postguthaben, Wertpapiere, Rückkaufwerte von Lebensversicherungen, Vermögen aus unverteilter Erbschaft, Edelmetalle, wertvolles Mobiliar etc.) folgende Beträge nicht übersteigt:
- Alleinstehende Personen Fr. 10'000.-
  - Paare Fr. 20'000.-

### Individuelle Finanzhilfe beantragen - Vorgehen und benötigte Unterlagen

Gesuche werden grundsätzlich im Rahmen einer Sozialberatung bei Pro Senectute gestellt. Die Beratung ist kostenlos. Zu den notwendigen Unterlagen eines Gesuchs gehört eine Verfügung der Ergänzungsleistungen, weitere Belege über die finanzielle Situation der gesuchstellenden Person sowie Belege der beantragten Kosten.

### Weiterführende Informationen

Pro Senectute Kanton Schwyz stellt auf ihrer Website unter <https://prosenectute.ch/de/dienstleistungen/beratung/finanzen/el-rechner.html> einen Rechner zur Verfügung, womit Interessierte provisorisch ausrechnen können, ob sie auf Ergänzungsleistungen Anspruch haben.

### Kontakt

Für zusätzliche Informationen oder individuelle Anfragen melden Sie sich bitte bei  
Pro Senectute Kanton Schwyz  
Beratungsstelle Innerschwyz, Brunnen 041 825 13 83  
Beratungsstelle Ausserschwyz, Lachen 055 442 65 55